

Haftungsfragen für Trainer und Sportvereine

am Montag, den 24. Juni 2013

Rechtsanwalt Dr. Korbinian Dietl

Fachanwalt für Erbrecht & Zertifizierter Testamentsvollstrecker

Dr. Dietl RECHTSANWÄLTE



§§

Marktstraße 14 · 83661 Lenggries

Telefon 08042.5033-0

„...Die Präventivfunktion des Rechts soll daher nicht auf eine Warnung vor dem Strafurteil reduziert, sondern stets auf die effektive Unfallvorbeugung hingeführt werden. An dieser Aufgabe können die Juristen zwar nur mitwirken, aber sie sollen sich zu dieser gesellschaftlichen Funktion eindeutig bekennen...“

von Eduard Rabofsky aus dem Vortrag „Das Recht bei Berg- und Skiunfällen“ Innsbruck 1979

**Konkretisierung der
Sorgfaltspflichten**

**Zivilrechtliche
Haftung**

**Strafrechtliche
Verantwortlichkeit**

Konkretisierung der Sorgfaltspflichten

- Verkehrspflicht des Trainers

- ➔ Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht

- ➔ Einhaltung der speziellen Sportverhaltensregeln

- (z. B. FIS-Regeln Ski-Alpin oder FIS-Regeln Skilanglauf)

- Aufsichtspflicht von Trainer und Verein

- ➔ Minderjährige

- ➔ Volljährige

- Organisationspflicht des Vereins

- Verkehrssicherungspflicht bei Sportveranstaltungen

- (z. B. OLG Frankfurt, Az. 3 U 172/09)

OLG Frankfurt, Az. 3 U 172/09

1. Veranstalten ein gemeinnütziger Sportverein als Veranstalter sowie der Dachverband der Turnvereine als Ausrichter gemeinsam eine Kunstturnmeisterschaft, so eröffnen sie damit einen „besonderen Verkehr“. Ihnen beiden obliegt daher die sorgfältige Überprüfung der Sportgeräte, um mögliche Gefahren für die Turner durch geeignete und zumutbare Maßnahmen abzuwenden bzw. zu vermeiden (Rn.23)(Rn.24).

2. Genügend, aber auch erforderlich sind alle Maßnahmen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung möglicher Gefahren für die Teilnehmer zumutbar sind, nämlich die ein umsichtiger und verständiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Veranstalter zum Schutz vor Schäden für notwendig und ausreichend halten darf (Rn.24).

3. Videoaufnahmen von einem Unfall an den Ringen sowie die vom Sachverständigen dazu erfolgten Auswertungen dienen dem Gericht als Beweis dafür, dass ein beim Aufbau verklemmtes Glied einer Spannkette sich bei der letzten Übung des Turners plötzlich gelöst und die durch Video dokumentierte Lockerung der Spannung des Ringegerüsts hervorgerufen hat, die für den Sturz ursächlich gewesen ist (Rn.27)(Rn.28).

4. Hat der Turner eine Densbasisfraktur mit Pseudoarthrose, die allerdings erst nach 2 Jahren operativ osteosynthetisch mit zusätzlicher Spongiosaanlagerung stabilisiert wurde, erlitten, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von maximal 15.000 Euro angemessen (Rn.35)(Rn.36).

Zivilrechtliche Haftung

- Vertraglich
- Organschaftlich
- Deliktisch
- Freistellungsanspruch des Trainers gegen den Verein
(z. B. OLG Stuttgart, Az. 12 U 124/01)
- Möglichkeiten zur Reduzierung des Haftungsrisikos



OLG Stuttgart, Az. 12 U 124/01

1. Wenn ein Vereinsmitglied ehrenamtlich eine Vereinsaufgabe wahrnimmt (hier: Durchführung einer Bergtour im Tessin durch ein Mitglied des Deutschen Alpenvereins) und sich bei deren Durchführung schadenersatzpflichtig macht (hier: wegen des Absturzes von Teilnehmern an einer pflichtwidrig unzureichend gesicherten Eisflanke eines Gletschers), steht ihm grundsätzlich ein Freistellungsanspruch gegen den Verein zu (Anschluss BGH, 5. Dezember 1983, II ZR 252/82, BGHZ 89, 153).
2. Der Freistellungsanspruch ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Vereinsmitglied verstirbt (hier: tödlicher Absturz auch des ehrenamtlichen Tourenführers) und die Erben erfolgreich ihre Haftungsbeschränkung auf den Nachlass geltend machen. Ebenso wenig stehen die schlechte Vermögenslage des Befreiungsgläubigers und dessen Insolvenz (hier: Ablehnung eines Nachlasskonkursverfahrens mangels Masse) der Bejahung eines Befreiungsanspruchs entgegen.
3. Ebenso wenig hindert ein bestehender Haftpflichtversicherungsschutz des Vereins den Freistellungsanspruch (auch wenn dieser die Ersatzpflicht nicht voll deckt). Zwar kann sich ein Arbeitnehmer nicht auf die Grundsätze zu Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung und zum innerbetrieblichen Schadensausgleich berufen, wenn zu seinen Gunsten eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung eingreift (vergleiche BAG, 25. September 1997, 8 AZR 288/96, NJW 1998, 1810). Ob dies auf das Verhältnis zwischen dem Verein und dem ehrenamtlich tätig gewordenen Mitglied übertragen werden kann, erscheint aber fraglich. Jedenfalls besteht für den Schadensfall vorliegend keine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung und kann sich der Verein deshalb nicht mit Erfolg auf den Abschluss der Haftpflichtversicherung berufen. Auch der Umstand, dass die Haftpflichtversicherungssumme zu Deckung der hohen Haftpflichtansprüche (hier: eines schwerverletzten Tourenteilnehmers) nicht ausreicht, das Haftpflichtrisiko von dem Verein also falsch eingeschätzt wurde, kann nicht zu Lasten des ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieds gehen.

Möglichkeiten zur Reduzierung des Haftungsrisikos

- Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt
- Klare Aufgabenverteilung nach Satzung und tatsächlich
- Aufklärung über Restrisiken
- Vertragliche Haftungsbeschränkung
- Freistellungsvereinbarung
- Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- Dokumentation des pflichtgemäßen Verhaltens

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung
- 222 StGB Fahrlässige Tötung

(LG München II, Az. 9 Ns 31 Js 30668/96)

Ein ehrenamtlicher Jugendfußballtrainer und -betreuer, der während eines von ihm betreuten Jugendfußballturniers die Standunsicherheit eines Tores feststellt (deshalb anordnet, daß sich ein Kind auf die Bodenstützen stellen soll, um ein Umfallen zu verhindern) und es nach Abschluß des Turniers zuläßt, daß Kinder unbeaufsichtigt weiter Fußball spielen, macht sich der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn das Tor (aus ungeklärter Ursache) umkippt und dabei eines der Kinder erschlägt. Dem Jugendfußballtrainer ist vorzuwerfen, daß er das Spiel der ihm anvertrauten Kinder nicht überhaupt unterbunden hat.

- Möglichkeiten der Strafbarkeitsvermeidung



Möglichkeiten der Strafbarkeitsvermeidung

- Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt
- Klare Aufgabenverteilung in der Satzung und tatsächlich
- Aufklärung über Restrisiken
- Dokumentation des pflichtgemäßen Verhaltens
- Nicht hilft insoweit jedoch:
 - vertragliche Haftungsbeschränkung
 - Freistellungsvereinbarung und
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Dietl RECHTSANWÄLTE

§§

Marktstraße 14 · 83661 Lenggries

Telefon 08042.5033-0